

Gebührenreglement

für

Aufsichtsorganisation

und

Selbstregulierungsorganisation

Stand: 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Grundprinzipien der Gebührenerhebung durch die AOOS.....	3
II.	Gebührenhöhe	4
	Art. 4 Feste Grundgebühr für der AO angeschlossene Finanzinstitute	4
	Art. 5 Feste Grundgebühr für der SRO angeschlossene Finanzinstitute	4
	Art. 6 Tarife für die Gebühren nach Aufwand	4
	Art. 7 Umlage von Aufsichtsabgabe und Gebühren der FINMA.....	5
	Art. 8 Vorschusspflicht der Angeschlossenen	5
	Art. 9 Höhe des Vorschusses	6
	Art. 10 Nachschusspflicht bei nicht genügender Grundgebühr.....	6
III.	Verwendungsersatz für Auslagen	6
	Art. 11 Auslagen und Ersatz.....	6
IV.	Gebühren für den Anschluss an SRO und AO.....	7
	Art. 12 Anschluss an die AO	7
	Art. 13 Anschluss an die SRO	7
	Art. 14 Vorschuss	7
V.	Gebühren für Zulassung von Prüfgesellschaften und leitende Prüfer	7
	Art. 15 Erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften	7
	Art. 16 Erstmalige Zulassung von leitenden Prüfern	8
	Art. 17 Gebühren für die Überprüfung der Zulassung	8
	Art. 18 Gebühren im Rahmen der Qualitätskontrolle.....	8
VI.	Gebührenfreiheit.....	8
	Art. 19 Bei Übertritt von anderen SRO.....	8
VII.	Schlusstitel	9
	Art. 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	9

Nach Art. 43c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG) und gestützt auf ihre Statuten und ihr Organisationsreglement sowie den Reglementen für die Aufsichtsorganisation und der Selbstregulierungsorganisation legt der Verwaltungsrat der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht («AOOS») folgendes Gebührenreglement für die Aufsichtsorganisation und die Selbstregulierungsorganisation¹ fest:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Gebühren fest, welche die der Aufsichtsorganisation (AO) oder der Selbstregulierungsorganisation (SRO) von AOOS angeschlossenen Finanzintermediäre zu entrichten haben, bzw. die von Anschlusswilligen an AO oder SRO zu bezahlen sind.

² Dieses Reglement legt zudem die Gebühren fest, welche Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer für die Zulassung durch die AOOS zu entrichten haben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für:

- a. Alle Finanzintermediäre, welche mit der AOOS einen Anschlussvertrag an AO oder SRO abgeschlossen haben;
- b. alle Finanzintermediäre, welche Antrag auf Anschluss an SRO oder AO stellen;
- c. alle Prüfungsgesellschaften, welche der AOOS das Gesuch um Zulassung zu periodischen und/oder Zusatzprüfungen im AO und/oder SRO-Bereich für sich und/oder ihre leitenden Prüfer stellen.

² Dieses Reglement regelt auch die Fälle, in denen die AOOS von den Personen nach Abs. 1 keine Gebühren erhebt.

Art. 3 Grundprinzipien der Gebührenerhebung durch die AOOS

Die Aufsicht durch die AOOS erhebt Gebühren nach den folgenden Grundprinzipien:

- a. Die erhobenen Gebühren sollen verursachergerecht erhoben werden. Wer viel Aufsichtsaufwand verursacht, soll die entsprechenden Kosten tragen.
- b. Die Tätigkeit als AO und SRO verursacht ein Sockel von aufwandunabhängigen Kosten. Diese Kosten sollen, soweit sie sich ermitteln lassen, durch gleichmässig hohe Grundgebühren gedeckt werden. Die übrigen Kosten sollen durch nach dem verursachten Aufwand bemessene Gebühren gedeckt werden.
- c. Die AOOS ist nicht gewinnstrebig, muss aber das vorgeschriebene Mindestkapital und die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven aus den erhobenen Gebühren erwirtschaften können.

¹ Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche sowie die Formen für andere Geschlechter mit ein.

- d. Die fehlende Gewinnstrebigkeit verlangt auch, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre und Finanzinstitute verpflichtet sind, Verluste anteilig mitzutragen.
- e. Um bei umsichtiger Geschäftsführung nicht unnötig hohe Liquiditätsreserven halten zu müssen, verlangt die AOOS für nach dem Aufwand zu bemessende Gebühren und für die FINMA-Kosten von den Angeschlossenen, von Anschlusswilligen und den zulassungswilligen und zugelassenen Prüfungsgesellschaften angemessenen Vorschuss auf zukünftig anfallende Gebühren;
- f. Die Gebühren unterliegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Mehrwertsteuer, welche zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt wird.
- g. Die Aufsichtsabgaben der FINMA sowie deren übrige Gebühren für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht über AO und SRO werden von der AOOS den Angeschlossenen mittels Umlageverfahren weiterverrechnet.

II. Gebührenhöhe

Art. 4 Feste Grundgebühr für der AO angeschlossene Finanzinstitute

¹ Die jährliche feste Grundgebühr für den Anschluss an die Aufsichtsorganisation (AO) beträgt CHF 2'200.

² Die jährliche feste Grundgebühr für die AO wird den Angeschlossenen jeweils zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt. Sie ist innert dreissig Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der ersten Jahreshälfte wird stets eine volle jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt. Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der zweiten Jahreshälfte eine halbe.

⁴ Bei Beendigung des Anschlussverhältnisses unter dem Jahr findet keine Rückerstattung der festen Grundgebühr statt. Massgeblich ist das Bestehen des Anschlussverhältnisses per 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bzw. das Datum der Begründung des Anschlussverhältnisses im Falle von Abs. 3 Satz 2.

Art. 5 Feste Grundgebühr für der SRO angeschlossene Finanzinstitute

¹ Die jährliche feste Grundgebühr für den Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation (SRO) beträgt CHF 1'600.

² Die jährliche feste Grundgebühr für die SRO wird den Angeschlossenen jeweils zu Jahresbeginn bzw. bei Begründung des Anschlussverhältnisses in Rechnung gestellt. Sie ist innert dreissig Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der ersten Jahreshälfte wird stets eine volle jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt. Bei Begründung des Anschlussverhältnisses in der zweiten Jahreshälfte eine halbe.

⁴ Bei Beendigung des Anschlussverhältnisses unter dem Jahr findet keine Rückerstattung der festen Grundgebühr statt. Massgeblich ist das Bestehen des Anschlussverhältnisses per 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bzw. das Datum der Begründung des Anschlussverhältnisses im Fall von Abs. 3 Satz 2.

Art. 6 Tarife für die Gebühren nach Aufwand

¹ Die nach Aufwand erhobenen Gebühren berechnen sich nach dem Zeitaufwand.

² Gebührenpflichtig ist die gesamte Zeit, welche die Mitarbeitenden der AOOS im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anschlussverhältnis aufwenden.

³ Die erfassten Zeiten bilden die Grundlage für die Rechnungsstellung. Übersteigen die nach Aufwand erhobenen Gebühren innerhalb eines Kalenderjahres das Dreifache des minimalen Vorschusses gemäss Art. 9 nicht, haben die Angeschlossenen kein Recht zum Widerspruch gegen in Rechnung gestellte Beträge.

⁴ Es werden nach Funktionsstufe und Berufserfahrung folgende Stundensätze angewandt:

Tätigkeit des Geschäftsführers	CHF 280 /Std.
Mitglieder der Geschäftsleitung	CHF 250 /Std.
Juristische Sachbearbeiter (abhängig von der Berufserfahrung)	CHF 120 - 180 /Std.
Administrative Sachbearbeiter (abhängig von Ausbildung und Berufserfahrung)	CHF 70 - 110 /Std.
Administrative Assistenz (abhängig von Ausbildung und Berufserfahrung)	CHF 50 - 85 /Std.

Art. 7 Umlage von Aufsichtsabgabe und Gebühren der FINMA

¹ Die Aufsichtsabgaben und die Gebühren der FINMA werden nach folgendem Schlüssel auf die an SRO und AO Angeschlossenen umgelegt:

Sockelbetrag für SRO-Angeschlossene	CHF 350
Sockelbetrag für AO-Angeschlossene	CHF 550
Aufteilung durch Sockelbeiträge ungedeckter Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA	Nach Leistungsfähigkeit der Angeschlossenen (vgl. Abs.2)

² Die Umlage nach Leistungsfähigkeit der Angeschlossenen erfolgt im Verhältnis zu den letztbekannten Bruttoerträgen aus Geschäftstätigkeit der Angeschlossenen. Bei Angeschlossenen, für welche keine Angaben zu den Bruttoerträgen vorliegen, wird der Durchschnitt der Bruttoerträge aller Angeschlossenen angenommen.

³ Die Angeschlossenen haben für die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA angemessene Vorschüsse zu leisten.

⁴ Die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der FINMA werden den Angeschlossenen mit Rechtskraft der entsprechenden Abgabe- oder Gebührenverfügung zulasten der von ihnen geleisteten Vorschüsse belastet.

Art. 8 Vorschusspflicht der Angeschlossenen

¹ Die Angeschlossenen sind verpflichtet, die von der AOOS in Rechnung gestellten Vorschüsse für die Gebühren nach Aufwand und die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der festen Grundgebühr.

³ Besteht nach der Beurteilung der AOOS Anlass zur Annahme, dass der noch nicht verbrauchte Vorschuss nicht ausreicht, um den erwarteten Zeitaufwand oder die Aufsichtsabgaben und Gebühren der FINMA bis zum Ende des Kalenderjahres zu decken, ist die AOOS befugt, weitere Vorschusszahlungen in der Höhe der bis zum Ende des Kalenderjahres erwarteten Gebühren nach Aufwand einzuverlangen.

⁴ Wird der vom Angeschlossenen geleistete Vorschuss bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht verbraucht, so wird das Guthaben auf das Folgejahr vorgetragen. Der Vorschuss für das Folgejahr wird im entsprechenden Umfang tiefer in Rechnung gestellt.

⁵ Ein bei Beendigung des Anschlussverhältnisses vorhandener positiver Saldo wird zurückerstattet.

Art. 9 Höhe des Vorschusses

¹ Die AOOS verlangt von den Angeschlossenen Vorschüsse in der mutmasslich erwarteten Höhe des erwarteten Aufwandes.

² Bei neu begründeten Anschlussverhältnissen beträgt der minimal zu entrichtende Vorschuss:

Bei Anschluss an die AO	CHF 2'300
Bei Anschluss an die SRO	CHF 1'400

Art. 10 Nachschusspflicht bei nicht genügender Grundgebühr

¹ Erweist sich für ein Kalenderjahr der Grundbetrag der Angeschlossenen als unzureichend um die damit tragenden Betriebskosten zu decken und ausreichend zur gesetzlich vorgeschriebenen Reservenbildung beizutragen, so haben die Angeschlossenen im Folgejahr einen entsprechenden Nachschuss zu leisten.

² Der Fehlbetrag zu Kostendeckung und Reservenbildung wird nach Massgabe der Anzahl an SRO bzw. AO angeschlossenen und im Verhältnis zu den Grundgebühren von AO und SRO verteilt und in Rechnung gestellt.

III. Verwendungersatz für Auslagen

Art. 11 Auslagen und Ersatz

¹ Tätigt die AOOS im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsicht über einen Angeschlossenen Auslagen, so hat der Angeschlossene entsprechenden Verwendungersatz zu leisten. Kein Verwendungersatz wird verlangt für Kleinspesen, wie Porti, Kurierkosten, etc. und CHF 50 pro Position.

² Der entsprechende Verwendungersatz bezieht die AOOS zulasten des vom Angeschlossenen zu leistenden Vorschusses.

IV. Gebühren für den Anschluss an SRO und AO

Art. 12 Anschluss an die AO

¹ Vor Abschluss eines Anschlussvertrages erhebt die AOOS aufwandabhängige Gebühren für:

- a. Prüfung des bei der FINMA eingereichten oder einzureichenden Bewilligungsdossiers;
- b. Abklärungen und Aufforderungen zur Ergänzung des Bewilligungsdossiers;
- c. Prüfungen oder Auftragserteilung an zugelassene Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit zu klärenden Fragen bezüglich der Einhaltung des bei Anschluss einzuhaltenden Aufsichtsrechts;
- d. Gespräche und andere Kommunikation mit den Anschlusswilligen.

Art. 13 Anschluss an die SRO

¹ Vor Abschluss eines Anschlussvertrages erhebt die AOOS aufwandabhängige Gebühren für:

- a. Prüfung des Dossiers;
- b. Abklärungen und Aufforderungen zur Ergänzung des Bewilligungsdossiers;
- c. Prüfungen oder Auftragserteilung an zugelassene Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit zu klärenden Fragen bezüglich der Einhaltung des bei Anschluss einzuhaltenden Aufsichtsrechts;
- d. Gespräche und andere Kommunikation mit den Anschlusswilligen.

Art. 14 Vorschuss

¹ Anschlusswillige haben für die mutmasslichen Kosten gemäss Art. 12 Art. 12 und Art. 13 einen Vorschuss zu leisten.

² Erweist sich der geleistete Vorschuss im Laufe des Anschlussverfahrens als ungenügend, so hat der Anschlusswillige weitergehenden Vorschuss zu leisten.

³ Die AOOS ist in keiner Weise verpflichtet, die Tätigkeiten nach Art. 12 und Art. 13 auszuführen, wenn und solange einverlangte Vorschüsse nicht bezahlt sind.

⁴ Die minimal zu entrichtenden Vorschüsse betragen:

Bei Anschluss an die AO	CHF 2'000
Bei Anschluss an die SRO	CHF 1'400
Für Übertritte aus der SRO der AOOS in die AO	CHF 1'000

V. Gebühren für Zulassung von Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

Art. 15 Erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Die Gebühren für die erstmalige Zulassung von Prüfgesellschaften betragen:

Bei Prüfgesellschaften im SRO-Bereich	CHF 500
Bei Prüfgesellschaften im AO-Bereich	CHF 800

² Mit der Gebühr für die Zulassung im AO-Bereich ist die Gebühr für die Zulassung zum SRO-Bereich mitabgegolten.

Art. 16 Erstmalige Zulassung von leitenden Prüfern

Die Gebühren für die erstmalige Zulassung eines leitenden Prüfers beträgt:

Für leitende Prüfer im SRO-Bereich	CHF 200
Für leitende Prüfer im AO-Bereich	CHF 350

² Mit der Gebühr für die Zulassung im AO-Bereich ist die Gebühr für die Zulassung zum SRO-Bereich mitabgegolten.

Art. 17 Gebühren für die Überprüfung der Zulassung

¹ Die Gebühren für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von Prüfgesellschaften betragen:

Bei Prüfgesellschaften im SRO-Bereich	CHF 300
Bei Prüfgesellschaften im AO-Bereich	CHF 400

² Die Gebühren für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von leitenden Prüfern betragen:

Für leitende Prüfer im SRO-Bereich	CHF 200
Für leitende Prüfer im AO-Bereich	CHF 350

Art. 18 Gebühren im Rahmen der Qualitätskontrolle

¹ Die Gebühren für die Qualitätskontrolle bei Prüfern werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Die Bestimmungen von des II. Kapitels dieses Reglements finden sinngemäss Anwendung.

VI. Gebührenfreiheit

Art. 19 Bei Übertritt von anderen SRO

Die AOOS erhebt keine Gebühren gemäss dem IV. Kapitel beim Übertritt von Finanzintermediären aus einer anderen Selbstregulierungsorganisation, wenn diese abgebende SRO mit der AOOS eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, gemäss welcher diese abgebende Selbstregulierungsorganisation angemessene finanzielle Beiträge an diese Übernahme leistet.

VII. Schlusstitel

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft.